

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 19.02.2021

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 440/2021</b> <b>Bürgermeister</b> <b>Sachbearbeiter/in: Josef Suermann</b>		
<b>Wahl eines(r) Vorsitzenden und eines(r) stellv. Vorsitzenden für den Ortsausschuss Bredenborn</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ortsausschuss Bredenborn	03.03.2021	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Der Ortsausschuss wählt nach § 39 Abs. 4 Ziff. 4 GO NRW aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

Entsprechend § 67 Abs. 2 GO NRW wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Ortsausschusses nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Vorsitzender ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

